

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

über die Ermächtigung zur Gewährung von Mitarbeiterprämien gem. § 124b Ziffer 447 EStG 1988 für das Jahr 2024.

## § 1 GELTUNGSBEREICH

- a) räumlich: Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) persönlich: auf alle Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen (einschließlich der Lehrlinge), die nicht Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind und die bei einem der in c) genannten Betriebe beschäftigt sind. Der Kollektivvertrag gilt nicht für Ferialarbeitnehmer/Ferialarbeitnehmerinnen und Pflichtpraktikanten/Pflichtpraktikantinnen.
- c) fachlich: auf alle Betriebe, deren Inhaber/Inhaberinnen Mitglieder der Bundesinnung Holzbau im Sinne der Fachorganisationsordnung, in der jeweils geltenden Fassung, sind.

## § 2 MITARBEITERPRÄMIE FÜR DAS KALENDERJAHR 2024

1. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin kann für das Kalenderjahr 2024 eine Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Ziffer 447 EStG 1988 in der Höhe von max. € 3.000,00 steuer- und abgabenfrei (§ 49 Abs. 3 Ziffer 30 ASVG) zur Auszahlung bringen.
2. In Betrieben mit Betriebsrat ist eine Betriebsvereinbarung über die Gewährung der Mitarbeiterprämie abzuschließen. Im Fall von Betrieben ohne Betriebsrat ermächtigt der gegenständliche Kollektivvertrag Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ausdrücklich zum Abschluss von Einzelvereinbarungen zur Gewährung von Mitarbeiterprämien gemäß § 124b Ziffer 447 EStG 1988. Eine sachliche Differenzierung bei der Prämienengewährung ist der Erläuterungen des BMF ist ausdrücklich zulässig.
3. Die Mitarbeiterprämie kann in Teilbeträgen ausbezahlt werden, wobei die Betriebsvereinbarung bzw. Vereinbarung konkrete Fälligkeitstermine enthalten muss. Enthält die Vereinbarung keinen Fälligkeitstermin, so ist die gesamte Mitarbeiterprämie spätestens am 31.12.2024 fällig.

## § 3 WIRKSAMKEITSBEGINN UND GELTUNGSDAUER

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2024.

Wien, am 29. August 2024



Komm. Rat Siegfried Erwin Fritz  
Bundesinnungsmeister

Für die  
Bundesinnung Holzbau



Mag. Franz Stefan Huemer  
Geschäftsführer



Abg. z.NR Josef Muchitsch  
Bundesvorsitzender

Für den  
Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Bau-Holz



Mag. Herbert Aufner  
Bundesgeschäftsführer